



Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

22. Jahrgang, Lauchhammer, den 13.7.2018, Nr. 3/2018

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:	Seite
Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2018	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der korrigierten Vorschlagsliste für die Schöffenwahl	3
Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“	4
Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	5
Grundwasserwiederanstieg im Stadtteil Lauchhammer-Mitte/-Ost	6

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer, Herr Roland Pohlenz, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:

Druck + Satz Offsetdruck, 01983 Großräschen, Gewerbestraße 17, Telefon: 035753 -17703 oder -17702

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

20. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung vom 20.06. 2018

Ergebnisse der Beratung im öffentlichen Teil

BV 2018/011/VI – Vorzeitige Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung hier: Sicherungsmaßnahmen Schlossparkgebäude

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, dass gemäß § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die im Haushalt der Stadt Lauchhammer geplanten Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für folgende Maßnahmen getätigt werden können: Sicherungsmaßnahmen Schlossparkgebäude

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

20 Ja-Stimmen

BV III/43/00 1.Ä.z.2.E. – Umbenennung der Namensgebung vom Hallen-Freizeitbad „Am Weinberg“

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Umbenennung des Namens vom Hallen-Freizeitbad „Am Weinberg“ in „Sauna & Freizeitbad Lauchhammer“.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

18 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

BV 2005/034/IV 5.Ä. II – 5. Änderung – Flächennutzungsplan der Stadt Lauchhammer hier: Abwägungsbeschluss „Sondergebiet Solarenergienutzung Kostebrau“

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt abschließend über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2017 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gem. der vorliegenden Zusammenstellung (Abwägungsprotokoll).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit

sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

20 Ja-Stimmen

BV 2005/034/IV 5.Ä. III – 5. Änderung – Flächennutzungsplan der Stadt Lauchhammer hier: Feststellungsbeschluss „Sondergebiet Solarenergienutzung Kostebrau“

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Mai 2018. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

20 Ja-Stimmen

BV 2018/010/VI I – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 1/2018 – „Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen“; Kleinleipisch; Lichterfelder Straße 14 hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 1/2018 – „Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen; Kleinleipisch; Lichterfelder Straße 14“ und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

17 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

BV 2018/009/VI – Direktvergabe Stadtverkehr Lauchhammer

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die im Stadtgebiet Lauchhammer erforderlichen öffentlichen Personenverkehrsdienste im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) 1370/2007 i.

V. m. § 8 a Abs. 1 und 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das Verkehrsunternehmen Busverkehr Gerd Schmidt GmbH für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem 24.03.2020 zu vergeben und mit dem Unternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abzuschließen.

Der Bürgermeister wird mit der Durchführung des Direktverfahrens, insbesondere dem Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) betraut. Er ist befugt, alle zur Umsetzung des Beschlusses notwendigen Erklärungen abzugeben und zu empfangen und das Verfahren mit dem Genehmigungsverfahren zur Erteilung von Linienverkehrsgenehmigung für öffentliche Personenverkehrsdienste zu koordinieren. Die Linienverkehrsgenehmigung soll für das Linienbündel „Stadtverkehr Lauchhammer“ gebündelt erteilt werden.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

19 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Ergebnisse der Beratung im nichtöffentlichen Teil

BV 2018/004/VI 1.Ä. NÖ – Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 2019 – 2023)

Hier: Korrektur der Vorschlagsliste

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV 2018(008/VI NÖ – Erbbaurecht Flurstück 577, Flur 3, Gemarkung Kleinleipisch (ehemaliger Tennisplatz)

hier: Aufhebung

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Lauchhammer, 21.06.2018

Hartmut Steinert

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der korrigierten Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

hier: Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Lauchhammer für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 die Korrektur der am 14. März 2018 beschlossenen Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Senftenberg beschlossen.

Die korrigierte Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis 24. Juli 2018

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten ausgehängt bzw. aufgelegt:

1. in den Bekanntmachungskästen der Stadt Lauchhammer gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer und
2. im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, im Servicebüro innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses.

Gegen die korrigierte Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus, Stabsstelle Recht, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Lauchhammer, den 21. Juni 2018

Pohlenz
Bürgermeister

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

Gerichtsverfassungsgesetz

4. Titel – Schöffengerichte (§§ 28 – 58)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Für die Festsetzung der Umlage für die Gewässerunterhaltung für das Jahr 2018 gilt der Betrag gemäß der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ unverändert weiter.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit **keine Änderung** eingetreten, so dass auf die Erteilung von Umlagebescheiden **für das Kalenderjahr 2018** verzichtet wird und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Umlage durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Umlage für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ wird mit den in den **zuletzt erteilten Umlagebescheiden** festgesetzten **Beträgen am 15. September 2018** fällig

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Umlagebescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ treten für die Umlage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer – Der Bürgermeister – Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lauchhammer, den 12.06.2018

Pohlentz
Bürgermeister

**Ankündigung von beabsichtigten
Maßnahmen der Gewässerunterhal-
tung durch den Gewässerverband
Kleine Elster-Pulsnitz**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;

Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2018 bis zum 28. Februar 2019 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 14. Mai 2018

W. Brödnö
Verbandsvorsteher

Grundwasserwiederanstieg im Stadtteil Lauchhammer-Mitte/-Ost

Ab Juli 2018 führt die LMBV mbH in Zusammenarbeit mit der Stadt Lauchhammer Bürgerbefragungen zur Ermittlung des tatsächlichen Zustandes der Vernässungen an vom Grundwasserwiederanstieg betroffenen Gebäuden im Stadtteil Lauchhammer-Mitte/-Ost, speziell betreffend

- Wilhelm-Külz-Straße, außer Gewerbegebiet
- Freiherr-vom-Stein-Platz
- Friedenseck
- Sallgaster Straße
- Straße der Einheit

durch. Auf Basis einer bisher durchgeführten modelltechnischen Verschneidung des prognostischen Grundwasserniveaus mit bekannten Gebäudedaten wurden mögliche, vom Grundwasserwiederanstieg betroffene Gebäude, rechnerisch ermittelt. Es ist der Gesamtbedarf an möglichen und erforderlichen Einzelhaussicherungen, wie zum Beispiel Keller(teil)verfüllung oder der Einbau einer Weißen bzw. einer Schwarze Wanne zu ermitteln und zu bewerten, welche zum größten Teil über den Bergbausanierer bzw. das Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung finanziert werden können.

Aus diesem Grund werden den Eigentümern der rechnerisch ermittelten betroffenen Gebäude durch die LMBV mbH ein Anschreiben, ein Informationsblatt und ein entsprechender Fragebogen zugesandt mit der Bitte, sich zu den tatsächlichen Zuständen der Vernässungen zu äußern und den ausgefüllten Fragebogen an die LMBV mbH zurück zu senden. Die Ergebnisse aus der Auswertung der Fragebögen werden benötigt, um die vorhandenen Schadensbilder an den Gebäuden konkreter zu untersetzen bzw. präzisieren zu können. Nach Prüfung der durch die Eigentümer gemachten Angaben werden darauf aufbauend ggf. objektbezogene mögliche Maßnahmen technisch geplant, den Betroffenen vorgestellt und später vertraglich untersetzt.

Sollte es im oben genannten Stadtteil/Gebiet/Straße weitere durch Vernässung betroffene Gebäude geben, welche nicht von der LMBV mbH angesprochen wurden, bitten wir, sich bis zum 31.10.2018 bei der LMBV mbH, Abteilung Planung Mitte-VS3, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, zu melden.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Die Stadtverwaltung informiert

Fund- und Verlusstsachen von Mai 2018 bis Juli 2018

Es wurden in der o.g. Zeit im Fundbüro **abgegeben**:

3 Fahrräder	1 Schlüsselbund
1 Autoschlüssel	1 Brotbüchse
1 Fahrradschloss mit 3 Sicherheitsschlüsseln	

Des Weiteren wurden in dieser Zeit folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

7 Schlüsselbunde	1 Handy
1 Damenrad	1 Damenarmbanduhr
1 Geldbörse + Papiere	

Reservierung Schulsporthallen

Die Hallennutzungszeiten der Schulsporthallen der Stadt Lauchhammer werden in den Google-Kalender eingepflegt und können ab sofort auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer unter „Freizeit und Tourismus“ eingesehen und ausgedruckt werden. Bei Reservierungen oder Änderungen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Lauchhammer
Gebäudemanagement/ Liegenschaften
Christina Reimann
Kontakt: 03574 / 488-405
liegenschaften@lauchhammer.de

Schließzeit

„Sauna & Freizeitbad Lauchhammer“

Wegen Wartungs- und Umbauarbeiten bleibt das gesamte „Sauna & Freizeitbad Lauchhammer“ vom 6. August bis 24. August 2018 geschlossen. Ab 25. August hat die Einrichtung ab 10 Uhr wieder für Sie geöffnet.

Tiergehege Schlosspark

Lauchhammer-West

Für das Erarbeiten einer Chronik über das Tiergehege im Schlosspark Lauchhammer-West benötigen wir Bildmaterial, bestenfalls ältere/historische Bilder. Wer hat entsprechendes Material und würde es uns zur Verfügung stellen?

Bitte schicken Sie Ihre Bilder an: Stadt Lauchhammer, Öffentlichkeitsarbeit, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, per Mail an pr@lauchhammer.de oder geben Sie diese zu den Sprechzeiten im Servicebüro des Rathauses ab. Ihre Original-Bilder erhalten Sie unversehrt zurück.

Herzlichen Dank im Voraus.
Kevin Theiler
ehrenamtl. Anlagenbetreuer

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Lauchhammeranerinnen und Lauchhammeraner,

nach vorangegangener Diskussion in den Fachausschüssen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 die Umbenennung des Namens vom Hallen-Freizeitbad „Am Weinberg“ in „Sauna & Freizeitbad Lauchhammer“ mehrheitlich beschlossen.

Vor dem Hintergrund der hier in den letzten zwei Jahren vorgenommenen umfangreichen Investitionen und Kraftanstrengungen, vor allem im Saunabereich, war dies ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg in eine positive Zukunft.

Unser Sauna-Angebot ist vielfältig und beliebt bei den Gästen. Durch gezielte Werbung, auch überregional, wollen wir weitere Besucher und Dauergäste gewinnen. Dazu muss vor allem die Saunalanlage mehr in den Fokus gerückt werden, um sich damit von der Vielfalt öffentlicher Bäder in unserer Region abzugrenzen.

Der neue Name „Sauna und Freizeitbad Lauchhammer“ ist dabei ein wichtiger Faktor bei der Vermarktung unseres Bades, insbesondere seiner Saunalandschaft. Die Ortsbezeichnung „Am Weinberg“ findet sich auch weiterhin in der Anschrift Weinbergstraße wieder.

Wir haben uns für diesen Namen entschieden, weil er eine gewisse Zielgruppe anspricht, kurz und prägnant ist und keine falschen Erwartungen erweckt.

Zudem lässt der Name viel Raum für eine thematische Ausgestaltung. Dabei wollen wir vor allem das Thema „Regional/Natur/Tradition“ aufgreifen.

Uns ist besonders wichtig, dass sich Lauchhammer in der Gestaltung unseres Sauna & Freizeitbades wiederfindet. Wir wollen vorhandene Potenziale wie den Kunstguss, den Bergbau, aber auch die

reizvolle Natur nutzen und optische Highlights setzen. Auch bei der Beleuchtung, der Dekoration und der Wandgestaltung wird es einige Veränderungen geben.

Neben der optischen Gestaltung bedarf es einer angepassten Angebotsgestaltung. Das Saunakonzept wird entsprechend überarbeitet und soll auch hier Regionalität, Tradition und Natur zum Ausdruck bringen. Auch die gastronomische Angebotsvielfalt wollen wir in diese Richtung entwickeln.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Entwicklung des örtlichen Tourismus ist unser Sauna & Freizeitbad ein wichtiger Impulsgeber.

Mit einem Marketingkonzept wollen wir künftig unsere Besucher mit den richtigen Worten, Bildern und Aktionen bis zur Stadtgrenze von Dresden erreichen. Angedacht ist die Entwicklung eines neuen Logos und Corporate Designs. Wir werden künftig auch mehr mit der Wortbildmarke „Lausitzer Seenland“ arbeiten, um den Bezug zum Lausitzer Seenland zu schaffen, zu dem auch Lauchhammer gehört.

Wir werden das Social Media Marketing ausbauen, aber u. a. auch weiterhin großen Wert auf unsere Printprodukte, wie Flyer und Gutscheine, legen.

In Abhängigkeit der zeitlichen Machbarkeit und der finanziellen Möglichkeiten werden wir diese Vorstellungen Schritt für Schritt umsetzen, um die Attraktivität und die Ausstrahlung der Einrichtung zu erhöhen.

Ihr Bürgermeister
Roland Pohlenz

**Kampagne 2019 –
Deine Stadt sucht dich!
Verein der Selbständigen (VSL) plant
Unternehmer- und Vereinstag in
Lauchhammer**



Der Termin steht bereits fest. Jetzt beginnen die Vorbereitungen für ein Event, das in die Zukunft schaut!

Der Verein der Selbständigen (VSL) möchte am **30. März 2019** in Lauchhammer erstmals einen Unternehmer- und Vereinstag in der Sporthalle der Oberschule „Am Wehlenteich“ veranstalten.

Die Gewerbetreibenden der Stadt und der näheren Umgebung wollen damit ein Zeichen setzen. Sie können den Lauchhammeranern und Gästen der Stadt zeigen, welche wirtschaftlichen Potenziale es hier gibt. Immerhin zählt die Stadt rund 800 Gewerbetreibende. Einige Unternehmen bieten immer wieder diverse Ausbildungs- und Arbeitsplätze an. Für unseren Nachwuchs, unsere Jugend, soll es das Signal sein, die berufliche Zukunft IN DER HEIMAT zu kreieren. Unsere Stadt hat natürlich auch viele Vereine, die sich über neue Gesichter freuen und das Vereinsleben noch frischer gestalten.

Erste Anmeldungen von Unternehmen und Vereinen gibt es schon und es dürfen gern mehr werden, damit dieser Tag lange in Erinnerung bleibt.

Ein Keynote Speaker wird den Tag für unsere neue Generation zu einem Highlight werden lassen - ganz nach dem Motto „Du allein kreierst deine Zukunft“. Die ganze Familie kann bei sämtlichen Aktivitäten mit den Akteuren alles erfahren und ausprobieren. Unser Ziel ist es, dies zu einer neuen Tradition in der Stadt werden zu lassen.

Die Stadt begrüßt dieses Vorhaben und hat bereits jetzt bestmögliche Unterstützung zugesagt. Informationen zum Unternehmer- und Vereinstag erhalten Sie beim:

Verein der Selbständigen Lauchhammer (VSL)
1. Vorsitzender
Daniel Niebuhr
Tel.: 0172 353 8448
E-Mail: daniel.niebuhr@lausitzer-mediengruppe.de

Auskünfte erteilt auch:

Stadtverwaltung Lauchhammer
Wirtschaftsförderung
Rotraud Köhler
Tel: 03574 488-484
E-Mail: wf@lauchhammer.de

Projektinformation:



In Lauchhammer leben aktuell 309 Ausländer, davon ca. 120 Menschen, die als Flüchtlinge ihre Heimatländer verlassen mussten.

Mit Bewilligungsbescheid des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über Zuwendungen des Landes Brandenburg aus Mitteln des Bündnisses für Brandenburg 2018 stehen im Rahmen der finanziellen Unterstützung zur Förderung der Integration von Migranten - insbesondere geflüchtete Menschen - in das Gesellschaftsleben des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter Beteiligung erforderlicher Träger, Städte, Ämter und amtsfreier Gemeinden auch in diesem Jahr Projektmittel für unser Projekt „Mach was mit Freunden!“ zur Verfügung.

Ab sofort bis zum 13.12.2018 können Interessierte zusammen mit Neubürgern der Stadt gemeinsame Unternehmungen durchführen, für deren Finanzierung finanzielle Mittel bereitgestellt werden können.

Zielgruppe sind Männer, Frauen, Mädchen und Jungen aller Altersschichten der angesprochenen Personengruppen. Dies können auch junge Familien sein, die sich zum gemeinsamen Spielen auf dem Spielplatz treffen, Einzelpersonen, die sich in Kleingruppen zusammenfinden etc.

Aktivitäten können zum Beispiel sein:

- Gemeinsames Kochen/Backen/Grillen im Mehrgenerationenhaus (MGH)
- Nutzung der Freizeitangebote des MGH, sonst Anbieter
- Gemeinsame Spielplatzbesuche
- Gemeinsame Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Gemeinsame Teilnahme an sportlichen Turnieren (z.B. Fußballturnier u.a. während der Sportwoche in Kleinleipisch)
- Gemeinsame Bowlingnachmittage/-abende
- Minigolf

Die Projektkoordination übernimmt der KooperationsAnstiftung e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Lauchhammer.

Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Werner, KooperationsAnstiftung e.V.,
Alte Gartenstr. 24, Lauchhammer, Tel. 464326
Frau Wiedemann, Stadtverwaltung Lauchhammer,
Liebenwerdaer Str. 69, Lauchhammer,
Tel. 488-306
